
Fall: Die Taschenbuch-Sammlung

Aktenauszug

Thomas Stärk

Bremen, 10.07.2016

Rechtsanwalt

1. Aktenvermerk über eine neue Angelegenheit

Es erscheint Herr Nico Hülsenbrink, Mechatronik-Auszubildender, wohnhaft Violentstraße 20, 28195 Bremen und überreicht ein Urteil des Amtsgerichts Bremen, verkündet am 05.07.2016, zugestellt am heutigen Tage, nebst Sitzungsprotokollabschrift vom 17.06.2016 sowie Abschriften der vorangegangenen Schriftsätze und bittet um anwaltliche Beratung.

Er selbst hatte Klage erhoben gegen seinen Cousin, Herrn Kevin Kiefer, auf Herausgabe einer 100-bändigen Sammlung von "Walt Disneys Lustige Taschenbücher", Originalausgaben. Diese ist jedoch letzte Woche abgewiesen worden. Er verweist zunächst auf die überreichten Aktenstücke und erklärt ergänzend:

"Es ist wirklich wahr, mein verstorbener Vater, Herr Dietrich Hülsenbrink, hat mir die Taschenbuch-Sammlung letztes Jahr zu Weihnachten geschenkt, allerdings noch nicht übergeben. Wir haben vereinbart, dass ich sie mir in den Osterferien abholen kann. Dazu ist es aber nicht mehr gekommen, weil er am 15.02.2016 verstorben ist. Meine Mutter hat die Bücher allerdings nicht im Nachlass vorgefunden und herausbekommen, dass sie sich bei meinem Cousin Kevin, also dem Beklagten, befinden. Mein Vater hat die Bücher wohl kurz vor seinem Tod noch mal verschenkt; diesmal eben an Kevin, dem hat er sie auch gegeben. Ich bin allerdings der Meinung, dass mir die Bücher zustehen, weil ich zuerst da war. Die Bücher sind einerseits sehr wertvoll, wohl 4.000,00 €, zum anderen bedeuten sie mir sehr viel als Erinnerungsstücke an meinen Vater. Es ist richtig, dass die Bücher eigentlich meinem Großva-

ter, Herrn Heinrich Hülsenbrink gehörten, der hatte aber meinem Vater erlaubt, die Bücher zu verschenken.

Ich verstehe nicht, weshalb der Amtsrichter meine Klage abgewiesen hat, die rechtlichen Ausführungen sind für mich schon gar nicht verständlich, ich fühle mich falsch verstanden und ungerecht behandelt.

Bitte prüfen Sie, ob ich gegen das Urteil etwas unternehmen kann, ich will mich auf keinen Fall damit abfinden, dass Kevin die Bücher behält. Falls möglich, möchte ich so schnell wie möglich mein Recht durchsetzen.

2. neue Sache Hülsenbrink gegen Kiefer eintragen.

3. WV sogleich.

Stärk, Rechtsanwalt

Nico Hülsenbrink
Violenstraße 20
28195 Bremen

Bremen, 13.05.2016

An das
Amtsgericht
28195 Bremen

Klage

ich, Nico Hülsenbrink, möchte meinen Cousin Kevin Kiefer, Schaumburger Allee 18, 28195 Bremen verklagen auf Herausgabe meiner 100-bändigen Sammlung "Walt Disneys Lustige Taschenbücher", Originalausgabe, Bände 1 - 100, gestempelt auf der ersten Innenseite mit dem Namen "Heinrich Hülsenbrink".

Mein Vater, Herr Dietrich Hülsenbrink hatte die Erlaubnis von meinem Großvater, Herrn Heinrich Hülsenbrink, dessen Taschenbuch-Sammlung zu verschenken. Letztes Weihnachten, das wir bei meinen Eltern gefeiert haben, hat mein Vater mir die Sammlung geschenkt. Das können meine Mutter, Frau Gerlind Hülsenbrink und

mein Großvater bezeugen, die waren Weihnachten auch dabei. Sie wohnen beide Am Sachsenwall 3 in 28195 Bremen.

Da ich noch in meinem Wohnzimmer Platz schaffen musste, hatte ich die Bücher allerdings noch nicht mitgenommen; mein Vater wollte sie bei sich stehen lassen, ich sollte sie dann in den Osterferien abholen. In der Zwischenzeit hat mein Vater die Bücher in einem Karton in seinem Hobbykeller aufbewahrt und meinen Namen darauf geschrieben. Leider ist mein Vater am 15.02.2016 verstorben. Im Nachlass fanden sich die Taschenbücher nicht mehr, mein Cousin Kevin Kiefer hat sie nun bei sich zu Hause und behauptet, sie gehörten ihm, mein Vater habe sie ihm Anfang Februar geschenkt und übergeben. Er weigert sich, sie an mich herauszugeben, wobei sie sehr wertvoll sind. Bei Ebay muss man für eine solche Sammlung gut und gerne 4.000,00 € bezahlen.

Bitte verurteilen Sie daher meinen Cousin zur Herausgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Nico Hülsenbrink

Kevin Kiefer
Schaumburger Allee 18
28195 Bremen

Bremen, 05.06.2016

Ans Amtsgericht
28195 Bremen

Az.: 33 C 430/16

Sehr geehrter Herr Richter Neu, bitte weisen Sie die Klage zurück. Die Bücher hat mir mein Onkel am 05.02.2016 geschenkt, als ich ihn an seinem Krankenbett besucht habe. Ich durfte sie mir in einen Karton packen und mitnehmen. Nicht Nico wurden die Bücher geschenkt, sondern mir allein!

Kevin Kiefer

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Az.: 33 C 420/16

Bremen, 17.06.2016

Gegenwärtig:

Richter Neu

Justizangestellte Carlsson als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Hülsenbrink ./. **Kiefer**

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger in Person.

2. der Beklagte in Person,

3. als Zeugen: Frau Gerlind Hülsenbrink und Herr Heinrich Hülsenbrink.

Die Zeugen wurden ordnungsgemäß belehrt und verließen sodann den Sitzungssaal.

Zunächst wurde in die Güteverhandlung eingetreten, Vergleichsverhandlungen scheiterten. Die Parteien beharrten auf ihrer jeweiligen Eigentümerstellung.

Sodann wurde in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Der Kläger stellte den Antrag aus der Klage vom 13.05.2016.

Der Beklagte stellte den Antrag aus seiner Erwiderung vom 05.06.2016.

Beschlossen und verkündet:

Die prozessleitend geladenen Zeugen sollen vernommen werden.

Die Zeugen werden anschließend nacheinander hereingerufen und wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Zur Person: Ich heiße **Gerlind Hülsenbrink**, bin 50 Jahre alt, Hausfrau, wohnhaft in Bremen. Der Kläger ist mein Sohn, der Beklagte mein Neffe.

Nach Belehrung zum Aussageverweigerungsrecht: Ich will aussagen.

Zur Sache: Wir haben Weihnachten 2015 alle zusammen in der Familie gefeiert, mein Mann, mein Sohn, mein Schwiegervater und ich. Nein, Kevin war Weihnachten nicht bei uns. Die Taschenbücher standen in der Einliegerwohnung meines Schwiegervaters, ob mein Mann sie verschenken durfte, weiß ich nicht. Als sie dann weg waren, hat sich mein Schwiegervater jedenfalls nicht beschwert.

Mein Sohn war schon immer scharf auf die Taschenbuch-Sammlung, er hatte sie als Kind immer und immer wieder gelesen. Weihnachten hat dann mein Mann zu meinem Sohn gesagt, er schenke ihm die Bücher. Sinngemäß hat er geäußert, dass sie ihm nun gehören sollen, er möge sie gleich mitnehmen. Mein Mann hat sie dann in einen Karton gepackt, jedoch hat sie mein Sohn bei uns stehen lassen, weil er noch keinen Platz in seiner kleinen Wohnung dafür hatte. Außerdem hat es stark geregnet und er hatte Angst, dass die Bücher Schaden nehmen. Mein Mann sagte zu unserem Sohn, er werde seine Bücher für ihn im Hobbykeller aufbewahren, er solle sie dann irgendwann abholen. Auf den Karton hatte mein Mann dann noch "Nico" geschrieben, um deutlich zu machen, wem die Bücher zustehen sollen, das habe ich selbst gesehen. In der Folgezeit habe ich den Karton nicht mehr gesehen; eines Tages war er verschwunden. Wo er geblieben war, habe ich mit meinem Mann nicht besprochen, ich war davon ausgegangen, dass Nico ihn zwischenzeitlich abgeholt hatte. Außerdem ging es meinem Mann ab Mitte Januar 2010 gesundheitlich schon sehr schlecht.

Mit Kevin habe ich über die Bücher nicht gesprochen, ich wusste aber, dass auch er sie gerne haben wollte. Wie die Bücher zu ihm gelangt sind, kann ich nicht sagen. Allerdings hat Kevin mir auf der Beerdigung gesagt, dass mein Mann am 05.02. seine Meinung geändert hatte, dass die Bücher nun nicht mehr Nico sondern ihm gehören sollen. Ich habe damals gar nicht verstanden, was er mir damit sagen wollte, ich hatte auch ganz andere Sachen im Kopf.

laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde allseits verzichtet.

2. Zeuge

Zur Person: Ich heiÙe **Heinrich Hülsenbrink**, bin 75 Jahre alt, Rentner, wohnhaft in Bremen. Der Kläger ist mein Enkel, der Beklagte mein Großneffe.

Nach Belehrung zum Aussageverweigerungsrecht: Ich will aussagen.

Zur Sache: Nein, ich hatte meinem Sohn nicht erlaubt, meine kostbare Sammlung der Lustigen Taschenbücher zu verschenken. Ich war selbst auch nicht dabei, als er sie wohl Weihnachten letzten Jahres an meinen Enkel Nico verschenkt hat, meine Schwiegertochter hat es mir später erzählt. Ich hatte mich nach dem Essen etwas hingelegt.

Als es meinem Sohn dann nach Neujahr immer schlechter ging, habe ich ihm und meinem Enkel aber gesagt, dass die Schenkung schon in Ordnung gehe. Ich hatte verstanden, dass mein Sohn vor dem herannahenden Tode seinem Sohn noch etwas Schönes zur Erinnerung schenken wollte.

Dem Karton mit der Aufschrift "Nico" habe ich im Hobbykeller stehen sehen, ich wusste aber nicht, was sich darin befindet. Ich dachte, die Bücher wären schon bei Nico. Eines Tages war Kevin zu Besuch und ich habe gehört, wie mein Sohn zu ihm sagte, er solle den Karton mitnehmen, er wolle ihm etwas schenken, was er sich schon immer gewünscht habe. Ich habe Kevin und meinen Sohn noch darauf hingewiesen, dass doch Nicos Name auf dem Karton steht, sie haben aber nicht auf mich gehört. Erst später habe ich mitbekommen, dass sich in dem Karton wohl meine Taschenbücher befunden haben. Später habe ich Kevin darauf angesprochen, dass sie doch eigentlich Nico versprochen waren. Er hat daraufhin ziemlich frech geantwortet, dass ihm mein Sohn das vor der Schenkung auch schon gesagt hatte, er sich dann aber anders entschieden habe.

laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde allseits verzichtet.

Das Ergebnis zur Beweisaufnahme wird mit den Parteien erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Montag, den 05.07.2016, 09.00 Uhr, Saal 122

Neu

Carlsson

Amtsgericht Bremen

- 33 C 420/16 -

verkündet am 05.07.2016

Carlsson, Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Nico Hülsenbrink, Violenstraße 20, 28195 Bremen

Kläger

gegen

Herrn Kevin Kiefer, Schaumburger Allee 18, 28195 Bremen

Beklagter

hat das Amtsgericht Bremen

durch den Richter Neu

auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2016

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Herausgabe einer Comic-Sammlung.

Der Großvater des Klägers, der Zeuge Heinrich Hülsenbrink, war Eigentümer einer 100-bändigen Sammlung "Walt Disneys Lustige Taschenbücher" Bände 1 - 100 in Originalausgabe, deren Wert 4.000,00 € beträgt.

Am 05.02.2016 verschenkte der mittlerweile verstorbene Vater des Klägers, Herr Dietrich Hülsenbrink, und Sohn des Zeugen Hülsenbrink diese Bücher an den Beklagten, wobei dieser die Bücher gleich mitnahm. Die Schenkung an den Beklagten wurde vom Zeugen Heinrich Hülsenbrink genehmigt.

Der Kläger behauptet, sein Vater habe ihm die Bücher zu Weihnachten 2015 geschenkt. Er habe sie jedoch nicht gleich mitgenommen, sondern mit seinem Vater vereinbart, dass er sie bis zu den Osterferien aufbewahre. Der Kläger ist der Ansicht, er sei Eigentümer der Bücher geworden.

Er beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die 100-bändige Sammlung "Walt Disneys Lustige Taschenbücher", Originalausgabe, Bände 1 - 100, gestempelt auf der ersten Innenseite mit dem Namen "Heinrich Hülsenbrink", an ihn herauszugeben.

Der Beklagte beantragt;

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Bücher seien nur ihm geschenkt worden und nicht dem Kläger.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Gerlind und Heinrich Hülsenbrink. Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 17.06.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Herausgabe der Comic-Sammlung, insbesondere nicht aus § 985 BGB.

Der Kläger ist nicht Eigentümer der Bücher geworden.

Der Vater des Klägers war unstreitig nicht berechtigt, die Bücher zu verschenken, nur die Schenkung an den Beklagten hat der Großvater des Klägers nach dem unstreitigen Sachvortrag der Parteien genehmigt, was auch die Beweisaufnahme bestätigt hat. Zudem hätte die Erlaubnis zum Verschenken der Bücher lediglich die

schuldrechtliche Seite des Geschäfts, also den Schenkungsvertrag gemäß § 516 BGB, nicht aber eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB berührt.

Außerdem steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass der Kläger mit seinem Vater allenfalls einen schuldrechtlichen Schenkungsvertrag und keine Übereignung vereinbart hat. Die Zeugen haben lediglich von der "Schenkung" der Bücher gesprochen, nicht aber von einer Übereignung.

Ein Eigentumserwerb war ohne die Übergabe der Sammlung nach § 929 S. 1 BGB an den Kläger ohnehin ausgeschlossen, zumal auch kein Besitzkonstitut vereinbart worden ist. Der Vertrag zwischen dem Kläger und seinem Vater ist als Leihe im Sinne des § 598 BGB zu klassifizieren. Über eine solche Leihe ist ein Eigentumserwerb nicht möglich, weil der Leihvertrag kein Besitzkonstitut im Sinne des § 868 BGB darstellt. Dieser Vertragstyp ist dort nicht genannt und zudem aufgrund seiner Unentgeltlichkeit mit den anderen dort genannten Besitzkonstituten nicht vergleichbar. Zudem ist aus den Zeugenaussagen eine Einigung über den Vertragsschluss im Sinne der §§ 145 ff BGB nicht ersichtlich.

Der Beklagte indes ist Eigentümer der Sammlung geworden nach § 929 S. 1 BGB. Einigung und Übergabe haben unstreitig stattgefunden, zudem war der Beklagte gut-gläubig hinsichtlich der Verfügungsbefugnis des Vaters des Klägers angesichts des Eigentums des Großvaters; dieser Glaube ist nach § 932 BGB geschützt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Neu

ausgefertigt:
Carlsson, Justizangestellte

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Es ist ein Gutachten zu erstellen über die Erfolgsaussichten einer Anfechtung des Urteils vom 05.07.2016.
 2. Begutachtungszeitpunkt ist der 11.07.2016.
 3. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
 4. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit / Taktik des weiteren Vorgehens zu umfassen und hat mit einem zusammenfassenden Vorschlag zu enden.
 5. Sollte das Vorgehen als erfolgreichversprechend angesehen werden, so ist ein Schriftsatz zu entwerfen, anderenfalls ein Mandantenanschreiben, in dem die Gründe der fehlenden Erfolgsaussichten dargelegt werden.
 6. Die Formalien (Unterschriften, Fristen etc.) sind in Ordnung.
-